

Anlage - Auswertung der Bewertungsmatrix

			Gewichtung in Punkten bzw. %	Bewertung	Kriterien- gliederung
1.		Umsetzung der Ziele des §1 EnWG	75	68	Hauptkriterien
	1.1.	Versorgungssicherheit: Ziel der sicheren und zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung	25	22	Oberkriterien
	1.1.1.	Sichere Organisation des Netzbetriebs	5	5	Teilkriterien Unterkriterien
	1.1.2.	Netzentwicklungs- und Investitionsplanung	3		
		Unterkriterium 1 - Netzentwicklungs- und Investitionsplan	davon 1	1	
		Unterkriterium 2 - Selbstverpflichtung zum Anschluss von Neubaugebieten und Anschlussbegehren	davon 1	1	
		Unterkriterium 3 - Selbstverpflichtung H2-Readiness	davon 1	1	
	1.1.3.	Instandhaltungsstrategie	7		
		Unterkriterium 1 - Konzept zur Instandhaltungsstrategie	davon 3	2	
		Unterkriterium 2 - Einhaltung DVGW-Vorgaben	davon 2	2	
		Unterkriterium 3 - Selbstverpflichtung zur Erhöhung der Begehungsintervalle im Bedarfsfall	davon 2	1	
	1.1.4.	Reaktions- und Störungsbeseitigungszeiten	3	2	
	1.1.5.	Störungsbeseitigungsprozess	7		
		Unterkriterium 1 - Prozess	davon 3	3	
		Unterkriterium 2 - Bereitschaftsorganisation	davon 2	2	
		Unterkriterium 3 - Krisenorganisation	davon 2	2	
	1.2.	Preisgünstigkeit und Effizienz*: Ziel der preisgünstigen und effizienten Energieversorgung	30	30	
	1.2.1.	Netznutzungsentgelte	23	23	
	1.2.2.	Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge	2	2	
	1.2.3.	Kosteneffizienz	5		
		Unterkriterium 1 - Kosteneffizientes Einkaufsmanagement	davon 2	2	
		Unterkriterium 2 - Verwendung standardisierter Materialien	davon 1	1	
		Unterkriterium 3 - Spartenübergreifender Mitarbeiterinsatz	davon 1	1	
		Unterkriterium 4 - Einsatz von Dienstleistern für Spezialtätigkeiten	davon 1	1	
	1.3.	Verbraucherfreundlichkeit: Ziel der verbraucherfreundlichen Energieversorgung	10	10	
	1.3.1.	Erreichbarkeit der Netzbetreibers	3		
		Unterkriterium 1 - Erreichbarkeit Störfall	davon 1	1	
		Unterkriterium 2 - Erreichbarkeit Service	davon 1	1	
		Unterkriterium 3 -persönliche Betreuung / Beratung	davon 1	1	
	1.3.2.	Serviceumfang des Netzbetreibers	5		
		Unterkriterium 1 - Bearbeitungsdauer	davon 2	2	
		Unterkriterium 2 - Erreichbarkeitskanäle	davon 2	2	
		Unterkriterium 3 -weitergehende Online-Services	davon 1	1	
	1.3.3.	Beschwerdemanagement	1	1	
	1.3.4.	Umsetzung von Anschlussbegehren	1	1	
	1.4.	Umweltverträglichkeit: Ziel der umweltverträglichen Energieversorgung	10	6	
	1.4.1.	Schonung von Flora und Fauna bei Errichtung und Betrieb von Anlagen	3	3	
	1.4.2.	Verwendung umweltschonender Materialien	3	2	
	1.4.3.	Vorbereitung der Netze zur H2-Fähigkeit	3	1	
	1.4.4.	Anschluss Biogasanlagen	1	0	
2.		Vertragliche Regelungen der Wegenutzung	25	25	
	2.1.	Wirtschaftsprüferstat über Abrechnung der KA	1	1	
	2.2.	Umfang der Übernahme von Folgekosten	12	12	
	2.3.	Endschaftsreglung	2	2	
	2.4.	Informationsansprüche der Gemeinde	3	3	
	2.5.	Kündigungsrecht der Gemeinde	4	4	
	2.6.	nicht genutzte Anlagen	3	3	

Ausführungen zum Kriterienkatalog

1. Umsetzung der Ziele des §1 EnWG (75 Punkte)

1.1 Versorgungssicherheit: Ziel der sicheren und zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung (25 Punkte)

1.1.1 Sichere Organisation des Netzbetriebs (5 Punkte)

Branchenübliche Maßnahmen zur sicheren Organisation des Gasnetzbetriebs werden mit 5 Punkten bewertet. Als branchenübliche Maßnahme wird insbesondere die Überprüfung der technischen Prozesse im Unternehmen nach den Vorgaben des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zum Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) sowie die dauerhafte Aufrechterhaltung der entsprechenden Zertifizierung (zusammenfassend TSM-Zertifizierung) anerkannt.

Das Vorliegen einer TSM-Zertifizierung wird mit 5 Punkten gewertet. Die Aufrechterhaltung gleichwertiger Prozessstandards im Unternehmen ohne TSM-Zertifizierung sowie die plausible Darstellung eines Maßnahmen- und Zeitplans für die zukünftige erfolgreiche TSM-Zertifizierung werden ebenfalls mit 5 Punkten bewertet.

Leichte Abweichungen von den branchenüblichen technischen Prozessstandards werden mit 3 Punkten bewertet. Deutliche Abweichungen von den branchenüblichen technischen Prozessstandards werden mit einem Punkt bewertet. Fehlende Ausführungen zu den eigenen technischen Prozessstandards werden mit 0 Punkten bewertet.

1.1.2 Netzentwicklungs- und Investitionsplanung (3 Punkte)

Unterkriterium 1 (1 Punkt, Netzentwicklungs- und Investitionsplan):

Plausible Erläuterungen des Bieters zu seinem Netzentwicklungs- und Investitionsplan für das Gasnetz im Gemeindegebiet, die einen sicheren Netzbetrieb während der Gesamtlaufzeit des Wegenutzungsvertrags gewährleisten, werden mit einem Punkt bewertet.

Unterkriterium 2 (1 Punkt, Selbstverpflichtung zum Anschluss von Neubaugebieten und Anschlussbegehren):

Eine plausible Selbstverpflichtung des Bieters zum zwingenden Anschluss von Neubaugebieten und allen Anschlussbegehren im Gemeindegebiet an das Gasnetz der allgemeinen Versorgung wird mit einem Punkt bewertet.

Unterkriterium 3 (1 Punkt, Selbstverpflichtung H₂-Readiness):

Eine plausible Selbstverpflichtung des Bieters bei sämtlichen Erneuerungen von Versorgungsanlagen die die Ertüchtigung des Gasnetzes für die Verteilung von Wasserstoff (H₂-Readiness) zu herzustellen und die damit im Zusammenhang entstehenden Mehrkosten vollständig zu tragen, wird mit einem Punkt bewertet.

1.1.3 Instandhaltungsstrategie (7 Punkte)

Unterkriterium 1 (3 Punkte, Konzept zur Instandhaltungsstrategie):

Erwartet wird die Darlegung eines plausiblen Konzeptes einer Instandhaltungsstrategie, die den Funktionserhalt des Netzes auf einem in Bezug auf den Stand der Technik angemessenen Niveau sicherstellt. Der Bieter hat zu erläutern, ob das Konzept zeitorientiert, ereignis-, zustands- oder risikoorientiert erfolgt oder welche andere Form umgesetzt werden soll. Die Vorlage eines entsprechenden Konzeptes wird mit 3 Punkten bewertet.

Unterkriterium 2 (2 Punkte, Einhaltung DVGW-Vorgaben):

Die plausible Darlegung, dass der Bieter die Instandhaltungsvorgaben sowie Begehungsintervalle nach den Vorgaben der DVGW-Arbeitsblätter einhält, die entsprechende Selbstverpflichtung wird mit 2 Punkten bewertet.

Unterkriterium 3 (2 Punkte, Selbstverpflichtung zur Erhöhung der Begehungsintervalle im Bedarfsfall):

Die Selbstverpflichtung des Bieters, besonders störanfällige oder alte Anlagen im Rahmen erhöhter Begehungsintervalle verstärkt zu beobachten, wird mit zwei Punkten bewertet.

1.1.4 Reaktions- und Störungsbeseitigungszeiten (3 Punkte)

Es ist plausibel darzustellen, wie hoch die typische Reaktionszeit des Bieters im Störfall ist. Die anzugebende Zeitdauer bemisst sich vom Eingang der Störungsmeldung beim Bieter bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters an der Störungsstelle. Der Mitarbeiter muss über die geeigneten Qualifikationen verfügen, um Maßnahmen für eine Erstsicherung zu ergreifen. Es ist von normalen Wetter- und Verkehrsverhältnissen (ohne Großbaustellen und Ereignisse mit außergewöhnlichen Wirkungen auf die Verkehrslage) auszugehen.

Es ist zu differenzieren zwischen Störfällen während der regulären Arbeitszeiten und der Bereitschaftszeiten. Eine durchschnittliche Gesamtreaktionszeit wird dabei zu 1/3 gewichtet aus der Reaktionszeit während der regulären Arbeitszeiten und zu 2/3 aus der Reaktionszeit während der Bereitschaftszeiten ermittelt.

Die durchschnittliche Gesamtreaktionszeit wird wie folgt gewertet:

durchschnittliche Gesamtreaktionszeit	≤ 20 Minuten:	3 Punkte
durchschnittliche Gesamtreaktionszeit	> 20 Minuten und ≤ 25 Minuten:	2 Punkte
durchschnittliche Gesamtreaktionszeit	> 25 Minuten und ≤ 30 Minuten:	1 Punkt
durchschnittliche Gesamtreaktionszeit	> 30 Minuten:	0 Punkte

1.1.5 Störungsbeseitigungsprozess (7 Punkte)

Der Störungsbeseitigungsprozess ist umfassend darzustellen. Der Prozess soll vollständig und plausibel den Bereich beginnend vom Eintreffen der Störungsmeldung beim Bieter bis zur Wiederherstellung der Versorgung bzw. Beseitigung der Störungsursache in einzelnen Prozessschritten beschreiben. Die Kommunikationswege und internen Meldungswege sind ebenso darzustellen wie die Tätigkeiten nach dem Eintreffen am Störungsort bis zur Erstsicherung sowie der eigentlichen

Störungsbeseitigung. Ergänzend ist die personelle und technische Ausstattung des Bieters darzulegen, die den Prozess sicherstellen soll.

Unterkriterium 1 (3 Punkte, Prozess):

Sofern der Prozess plausibel und nachvollziehbar ist und die personelle und technische Ausstattung des Bieters den Prozess sicherstellen kann, wird dieser mit 3 Punkten bewertet. Negative Abweichungen hiervon werden mit einem entsprechenden Punktabzug gewertet.

Unterkriterium 2 (2 Punkte, Redundante Bereitschaftsorganisation):

Die redundante Organisation des Bereitschaftsdienst des Bieters wird mit 2 Punkten bewertet. Erwartet werden plausible Darlegungen des Bieters, ob die Erstsicherung zweier gleichzeitig auftretender Schadensereignisse durch den Bereitschaftsdienst möglich ist.

Unterkriterium 3 (2 Punkte, Krisenorganisation):

Verfügt der Bieter über eine Organisation zu Bewältigung von Krisen (z. B. Krisenstab mit definierten Abläufen und Aufgaben) oder kann plausibel den Aufbau einer entsprechenden Krisenorganisation darlegen, wo wird dies mit 2 Punkten bewertet. Als Krise wird eine Ausnahmesituation verstanden, in der die normale Linienorganisation nicht mehr in der Lage ist, auftretende Störungen des Betriebes zu gewährleisten.

Verfügt der Bieter über keine entsprechende Krisen-Organisation oder ist die Darlegung nicht plausibel, so wird dies mit 0 Punkten bewertet.

1.2 Preisgünstigkeit und Effizienz: Ziel der preisgünstigen und effizienten Energieversorgung* (30 Punkte)

Da die Effizienz als Ziel des §1 EnWG seitens der Gemeinde Schmitten schwer objektiv beurteilt werden kann und eine hohe Effizienz über den Regulierungsrahmen unmittelbar positiv auf das Ziel Preisgünstigkeit des §1 EnWG einwirkt, das objektiv bewertbar ist, werden die beiden Ziele gemeinsam gemessen an dem unmittelbaren Einfluss auf die Bürger in Form von Netzentgelten und Kosten für Hausanschlüsse. Die darüber hinausgehend abgefragten Maßnahmen zur Erhaltung und Steigerung der Kosteneffizienz sollen die Erreichung des Ziels der Effizienz durch den Bieter weiter untermauern. Aufgrund der hohen und zunehmend steigenden Bedeutung einer effizienten, aber auch preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, möchte die Gemeinde Schmitten diesem Kriterium eine vergleichsweise hohe Gewichtung zuordnen.

1.2.1 Netznutzungsentgelte (23 Punkte)

Bewertet wird die Höhe der Netznutzungsentgelte und anderer zugehörigen Preisbestandteile für die Kunden in der Gemeinde. Die Bewertung erfolgt in Relation zum Bieter mit den geringsten Entgelten.

Der Bieter hat ein Gesamtbetrag der Netznutzung in Euro anzugeben, das sich wie folgt ermittelt:

Ausgangspunkt bildet

- das im Verfahren mitgeteilte Mengengerüst der Kunden in der Gemeinde (Aufstellung mit der Anzahl von Kunden in den verschiedenen Verbrauchsgruppen und der Summenarbeit je Kundengruppe)
- das veröffentlichte Preisblatt des Bieters für Ausspeisepunkte Gasnetz ohne registrierende Leistungsmessung, das ab dem 1.1.2022 gilt*

Das Mengengerüst ist für die jeweiligen Grund- und Arbeitspreise auszumultiplizieren und die Euro-Beträge zu addieren, so dass sich die Summe der Netzentgelte für alle Kunden aus dem Mengengerüst ergibt.

Zu diesem Betrag ist der Preis für den Messstellenbetrieb und die Messung der Zählergrößen G2,5-G6** multipliziert mit der Gesamtanzahl der Kunden über alle Kundengruppen in der Gemeinde zu addieren.

Alle Angaben sind als Brutto-Beträge incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer anzugeben. Konzessionsabgaben sind nicht zu berücksichtigen.

Der Bieter mit dem kleinsten Gesamtbetrag der Netznutzung (kGN) wird im Kriterium mit 23 Punkten bewertet.

Die anderen Bieter werden hierzu in Relation bewertet. Gesamtbeträge der Netznutzung, die doppelt so hoch oder höher sind wie der kleinste Wert werden mit 0 Punkten bewertet. Die Punktzahl der anderen Bieter wird linear ausgehend von 23 Punkten für den kleinsten Gesamtbetrag der Netznutzung und 0 Punkten für den doppelten Betrag interpoliert:

$$\text{Punktzahl} = 46 - 46 * (\text{Gesamtbetrag der Netznutzung des Bieters}) / (2 * \text{kGN})$$

Die sich ergebende Punktzahl wird kaufmännisch (DIN 1333) auf eine Nachkommastelle gerundet. Negative Punktergebnissen werden als 0 Punkte bewertet.

Zur Plausibilisierung der gemachten Angaben ist das aktuelle Preisblatt (ab 1.1.2022) der Netznutzung den Angebotsunterlagen beizufügen.

*** Hinweis 1:** Sofern der Bieter ausgehend von sein Preisblatt vom 1.1.2022 umfassend und plausibel herleiten kann, dass sich das Preisblatt 2022 unter Einbeziehung der Gemeinde geändert hätte, so kann ein fiktives Preisblatt zu Grunde gelegt werden. Auch Bieter ohne bisherigen Netzbetrieb („Newcomer“) sollen anhand plausibler Annahmen ein fiktives Preisblatt 2022 kalkulieren.

**** Hinweis 2:** Die Zählergrößen G2,5-G6 wurden gewählt, da sich aus dem Mengengerüst keine eindeutige Zählergrößenzuordnung ableiten lässt. Es kann aber vermutet werden, dass deutlich mehr als 90% der Kunden diesen Zählergrößen zuzuordnen sind, so dass der mögliche Fehler vernachlässigbar ist und sich in der relativen Betrachtung der Bieter untereinander relativiert.

1.2.2 Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge (2 Punkte)

Bewertet wird die Höhe des Preises, die der Bieter einem Kunden in der Gemeinde Schmitten für einen Standard-Hausanschluss in Rechnung stellen würde. Die Bewertung erfolgt in Relation zum Bieter mit den geringsten Entgelten.

Der Bieter hat einen Gesamtbetrag in Euro (Brutto incl. gesetzlicher Umsatzsteuer) für einen Hausanschluss mit

- einer Anschlusslänge von 10 Metern auf dem Privatgrundstück
- Leistung 18 kW
- ohne Rabatte auf Eigenleistungen

anzugeben. Hierin enthalten sollen alle Preisbestandteile wie Baukostenzuschüsse, Anschlusskostenbeiträge oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung des Hausanschlusses, die dem Anschlussnehmer vom Bieter in Rechnung gestellt werden.

Der Bieter mit dem kleinsten Hausanschlusspreis (KHAP) wird im Kriterium mit 2 Punkten bewertet.

Die anderen Bieter werden hierzu in Relation bewertet. Hausanschlusspreise, die doppelt so hoch oder höher sind wie der kleinste Wert werden mit 0 Punkten bewertet. Die Punktzahl der anderen Bieter wird linear ausgehend von 2 Punkten für den kleinsten Hausanschlusspreis und 0 Punkten für den doppelten Betrag interpoliert:

$$\text{Punktzahl} = 4 - 4 * (\text{Hausanschlusspreis des Bieters}) / (2 * \text{KHAP})$$

Die sich ergebende Punktzahl wird kaufmännisch (DIN 1333) auf eine Nachkommastelle gerundet. Negative Punktergebnissen werden als 0 Punkte bewertet.

Zur Plausibilisierung der gemachten Angaben ist das aktuell veröffentlichte Preisblatt (Stand 1.1. 2022) der Netzanschlusskosten den Angebotsunterlagen beizufügen.

1.2.3 Kosteneffizienz (5 Punkte)

Unterkriterium 1 (2 Punkte, Kosteneffizientes Einkaufsmanagement):

Die plausible Darlegung eines kosteneffizienten Einkaufsmanagement wird mit 2 Punkten bewertet. Insbesondere die Partizipation an Einkaufsverbänden oder die nachweisbare Umsetzung von Skaleneffekten in der Materialbeschaffung sind zur plausiblen Darlegung geeignet.

Unterkriterium 2 (1 Punkt, Verwendung standardisierter Materialien):

Die plausible Darlegung der Verwendung von überwiegend standardisierter Materialien wird mit einem Punkt bewertet.

Unterkriterium 3 (1 Punkt, Spartenübergreifender Mitarbeiterinsatz):

Die plausible Darlegung des Einsatzes von spartenübergreifend ausgebildeten Mitarbeitern wird mit einem Punkt bewertet. Die plausible Erläuterung, dass dies im Falle des Bieters zu einer Steigerung der Effizienz führt, wird entsprechend bewertet.

Unterkriterium 4 (1 Punkt, Einsatz von Dienstleistern für Spezialtätigkeiten):

Die plausible Darlegung des Einsatzes von Dienstleistern für Spezialtätigkeiten oder Tätigkeiten, die wenig frequentiert auftreten (bswp. Tiefbau), wird mit einem Punkt bewertet. Die plausible

Erläuterung, dass dies im Falle des Bieters zu einer Steigerung der Effizienz führt, wird entsprechend bewertet.

1.3 Verbraucherfreundlichkeit: Ziel der verbraucherfreundlichen Energieversorgung (10 Punkte)

Der Bieter hat im Rahmen des Netzbetriebskonzeptes plausibel darzustellen, wie er auf welchen Kommunikationskanälen für die Kunden aus der Gemeinde Schmitten zu Fragen des Netzbetriebs erreichbar ist.

1.3.1 Erreichbarkeit des Netzbetreibers (3 Punkte)

Unterkriterium 1 (1 Punkt, Erreichbarkeit Störfall):

Die telefonische Erreichbarkeit des Netzbetreibers zur Meldung von Störfällen an allen Tagen des Jahres und 24 Stunden am Tag wird mit einem Punkt bewertet. Ist dies nicht gewährleistet, wird das Unterkriterium mit 0 Punkten bewertet.

Die Umsetzung der Erreichbarkeit im Störfall ist plausibel darzustellen.

Unterkriterium 2 (1 Punkt, Erreichbarkeit Service):

Die telefonische Erreichbarkeit des Netzbetreibers für Servicefälle zu üblichen Geschäftszeiten von mindestens 40 Stunden pro Woche wird mit einem Punkt gewertet. Die Erreichbarkeit von mindestens 30 Stunden pro Woche wird mit 0,5 Punkten gewertet. Eine Erreichbarkeit unter 30 Stunden pro Woche wird im Unterkriterium mit 0 Punkten bewertet. Es werden lediglich Erreichbarkeiten in den Zeiträumen Montag bis Samstag zwischen 7 Uhr und 20 Uhr gewertet.

Die Umsetzung der Erreichbarkeit im Servicefall ist plausibel darzustellen.

Unterkriterium 3 (1 Punkt, persönliche Betreuung / Beratung):

Besteht die Möglichkeit einer persönlichen Betreuung / Beratung für Servicefragen vor Ort in der Gemeinde, wird dies mit einem Punkt bewertet. Ohne diese Option wird das Unterkriterium mit 0 Punkten bewertet.

1.3.2 Serviceumfang des Netzbetreibers (5 Punkte)

Unterkriterium 1 (2 Punkte, Bearbeitungsdauer):

Sichert der Bieter Bearbeitungszeiten von maximal 2 Werktagen für die Beantwortung von schriftlichen Serviceanfragen zu, so wird dies mit 2 Punkten bewertet. Eine Bearbeitungsdauer von über 2 Werktagen und maximal 4 Werktagen wird mit einem Punkt bewertet. Eine Bearbeitungsdauer von über 4 Werktagen wird mit 0 Punkten bewertet.

Nicht als „Bearbeitung“ im Sinne der Frage werden Antworten bewertet, die nicht auf das konkrete Anliegen des Kunden eingehen, sondern pauschaliert erfolgen. Ebenso werden nicht bloße automatische Eingangs- oder Bearbeitungsbestätigungen als „Bearbeitung“ angesehen.

Unterkriterium 2 (2 Punkte, Erreichbarkeitskanäle):

Die volle Punktzahl von 2 Punkten erhält der Bieter, der zusichert und plausibel darlegt, dass er für Service-Anfragen über die folgenden Kommunikations-Kanäle erreichbar ist:

- Telefon
- E-Mail
- Online (Homepage)
- Social Media

Sofern einer der genannten Kommunikationskanäle nicht für Service-Anfragen zu Verfügung steht, wird dies mit einem Punkt bewertet. Die Bewertung beträgt 0 Punkte, sofern zwei oder mehr der genannten Kommunikationskanäle nicht zur Verfügung stehen.

Unterkriterium 3 (1 Punkt, weitergehende Online-Services):

Das Unterkriterium wird mit einem Punkt bewertet, wenn über Freitextanfragen hinaus mindestens zwei der drei folgenden Onlineservices zu Verfügung stehen:

- Zählerstandmitteilung
- Planauskunft
- Beauftragung Hausanschluss

1.3.3 Beschwerdemanagement (1 Punkt)

Der Bieter hat den Prozess der Beschwerdemanagements vollständig und plausibel zu beschreiben. Hier sind z. B. neben Kontaktwegen zur Übermittlung von Beschwerden die Prozesse zur Bearbeitung darzulegen. Des Weiteren ist darzulegen, ob und wie eingereichte Beschwerden ausgewertet werden, um den Kundenservice weiter zu optimieren.

Eine vollständige und plausible Darstellung, die ein etabliertes Beschwerdemanagement erwarten lassen werden mit 1 Punkt bewertet. Ein eher rudimentäres Beschwerdemanagement wird mit einem Punkt bewertet. Ein fehlendes Beschwerdemanagement wird mit 0 Punkten bewertet.

1.3.4 Effiziente Umsetzung von Anschlussbegehren (1 Punkt)

Die effiziente Umsetzung von Anschlussbegehren umfasst die effiziente Angebotslegung sowie einen schnellen Netzanschluss.

Die Angebotslegung für einen Hausanschluss innerhalb von 5 Werktagen wird mit 0,5 Punkten bewertet.

Die plausible Darlegung von Unternehmensprozessen, die eine durchschnittliche Dauer von 10 Wochen zwischen Angebotsannahme durch den Netzkunden und der Umsetzung des Hausanschlusses sicherstellen, wird mit 0,5 Punkten bewertet.

Verzögerungen, die der Bieter nicht zu vertreten hat, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

1.4 Umweltverträglichkeit: Ziel der umweltverträglichen und zunehmend auf erneuerbaren Gasen beruhende Energieversorgung (10 Punkte)

1.4.1 Schonung von Flora und Fauna bei Errichtung und Betrieb von Anlagen (3 Punkte)

Darzustellen ist, in wie weit in der Gemeinde Fauna und Flora bei der Errichtung und im Betrieb des Gasversorgungsnetzes geschont werden sollen. Zur Plausibilisierung können Angaben über die aktuell geübte Praxis herangezogen werden.

Eine plausible Darstellung und Verpflichtung der Schonung von Fauna und Flora in weitgehendem Maße wird mit 3 Punkten bewertet. Ein Fehlen von speziellen Organisationsstrukturen, die der Einhaltung des Umweltschutzes dienen, wird mit einem Abzug von einem Punkt bewertet (z. B. entsprechendes Beauftragtenwesen). Fehlende Strukturen zur Festlegung und Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien führen ebenfalls zu einem Abzug eines Bewertungspunktes. Fehlende oder nur rudimentäre Maßnahmen zur Schonung von Fauna und Flora führen zu einer Bewertung von 0 Punkten.

1.4.2 Verwendung umweltschonender Materialien (3 Punkte)

Darzustellen ist, welche konkrete Maßnahmen zum Einsatz von umweltfreundlichen Materialien bei Bau, Betrieb und Wartung des Netzes bzw. der Anlagen erfolgen sollen.

Eine plausible Darstellung und Verpflichtung des Bieters jeweils in den Gebieten

- Betriebsmittelauswahl,
- Odormitteleinsatz und
- Müllreduzierung,

die unmittelbar zur Umweltschonung beitragen werden jeweils mit einem Punkt bewertet.

1.4.3 Vorbereitung der Netze zur H₂-Fähigkeit (3 Punkte)

Um das Erdgasnetz langfristig mit dem Ziel zu transformieren, in der Energieversorgung CO₂-Neutralität zu erreichen, ist es möglichst frühzeitig notwendig, nur noch Bauteile zu verwenden, die wasserstofftauglich sind („H₂-ready“).

Eine Zusage, dass spätestens ein Jahr nach jeweiliger Marktverfügbarkeit neue Bauteile nur noch verbaut werden, sofern sie H₂-ready sind, wird mit 3 Punkten bewertet. Eine Zusage den Einsatz erst nach zwei Jahren nach jeweiliger Marktverfügbarkeit vorzunehmen wird mit 2 Punkten bewertet. Eine Zusage den Einsatz erst nach vier Jahren nach jeweiliger Marktverfügbarkeit vorzunehmen wird mit 1 Punkt bewertet. Eine fehlende Zusage oder der Einsatz später als vier Jahre nach Markteinführung wird mit 0 Punkten bewertet.

1.4.4 Effiziente Einbindung von Biogas-Anlagen (1 Punkt)

Plausible Darlegungen, dass der Bieter die Anforderungen aus § 33 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) zur beschleunigten Anbindung von Biogasanlagen bei Bedarf vollumfänglich umsetzen kann, werden mit 1 Punkt bewertet.

2. Vertragliche Regelungen der Wegenutzung (25 Punkte)

2.1 Wirtschaftsprüfertestat über Abrechnung der KA (1 Punkt) §6, Abs. 7

Bewertet werden vertragliche Zusagen, zu Möglichkeiten der Überprüfung der geleisteten Konzessionsabgaben durch die Gemeinde.

Die Beibehaltung dieses Vorschlags der Gemeinde im Angebot wird mit einem Punkt bewertet. Eine fehlende oder nicht vergleichbare Zusage wird mit 0 Punkten bewertet.

2.2 Umfang der Übernahme von Folgekosten (12 Punkte) §4

Bewertet werden vertragliche Zusagen zu Folgepflichten und der Ausgestaltung des Umfangs und der Voraussetzungen der Übernahme von Folgekosten durch den Bieter.

Die Beibehaltung dieses Vorschlags der Gemeinde im Angebot wird mit 12 Punkten bewertet. Abweichungen vom Vorschlag mit möglichen Nachteilen der Kommune werden mit 0 Punkten bewertet.

2.3 Endschaftsregelung (2 Punkte) §8

Bewertet werden vertragliche Zusagen, die den Umfang der zu übertragenden Anlagen nach Beendigung des Vertrages definieren und die Bemessung des Kaufpreises regeln.

Die Beibehaltung dieses Vorschlags der Gemeinde im Angebot wird mit 2 Punkten bewertet. Abweichungen vom Vorschlag mit möglichen Nachteilen der Kommune werden mit 0 Punkten bewertet.

2.4 Informationsansprüche der Gemeinde (3 Punkt) §9

Bewertet werden vertragliche Zusagen, die Art und Umfang der Informationspflichten des Netzbetreibers regeln.

Die Beibehaltung dieses Vorschlags der Gemeinde im Angebot wird mit 3 Punkten bewertet. Abweichungen vom Vorschlag mit möglichen Nachteilen der Kommune werden mit 0 Punkten bewertet.

2.5 Kündigungsrecht der Gemeinde (4 Punkte) §7, Abs. 2

Bewertet werden vertragliche Zusagen zu Möglichkeiten einer unkonditionierten Sonderkündigung durch die Gemeinde.

Eine unkonditionierte Sonderkündigungsmöglichkeit der Gemeinde **10 und** 15 Jahre nach Vertragsunterzeichnung werden mit 4 Punkten bewertet. Eine unkonditionierte Sonderkündigungsmöglichkeit der Gemeinde **10 oder** 15 Jahre nach Vertragsunterzeichnung werden mit 2 Punkten bewertet. Keine Sonderkündigungsmöglichkeiten oder Konditionierungen der Sonderkündigungsmöglichkeiten werden mit 0 Punkten bewertet.

2.6 Nicht genutzte Anlagen (3 Punkte) §3

Die Demontage oberirdischer Anlagen nach endgültiger Stilllegung und Herstellung des ursprünglichen Zustandes in angemessener Zeit wird mit 3 Punkten bewertet.

